

weil kann man den Wünschen der Bischöfe, ohne das Staatsinteresse zu gefährden, nachkommen? Die Wünsche der Bischöfe gingen im wesentlichen dahin, daß nicht eine Rente, sondern das Kapital der katholischen Kirche zurückgestellt werden möge, wozu dann die Bischöfe die Verpflichtung übernahmen, diejenigen geschädigten Interessenten zu befriedigen, deren Befriedigung überhaupt möglich sein würde. In diesem Verhale schlugen sie weiter vor, in jeder Diözese eine Kommission zu ernennen, die die Bischöfe zu unterstützen habe. Sie waren weiter der Meinung, daß der dann verbleibende Rest des Geldes der katholischen Kirche zu überweisen und zu Verfügungswenden zu verwenden sei. Die Staatsregierung hat geglaubt, hierauf ohne Schädigung staatlicher Interessen eingehen zu können. Sie ist der Meinung, daß durch diesen Vorschlag die katholische Kirche befriedigt wird; sie ist weiter der Meinung, daß, wenn sie diesen Weg nicht selbst betreten konnte, weil sie verhindert wurde, das Obium auf sich zu nehmen, welches entstehen konnte — es ist ja darüber in der vorigen Sitzung gesprochen worden —, wenn die Staatsregierung den Versuch gemacht hätte, die Interessenten zu entschädigen, daß, wenn sie selbst dies Obium nicht auf sich nehmen konnte, es denkbar wäre, wenn die Bischöfe den Versuch machen wollten, auf diese Weise den Ansprüchen der Interessenten gerecht zu werden. Es ist nicht unabweisbar, daß auch nach der anderen Seite das Gesetz befriedigen kann insofern, als diejenigen, welche im vorigen Jahre der Meinung waren, daß es nicht zulässig sei, der katholischen Kirche eine so große Summe an Kapital zuzuwenden, ihre Befriedigung finden werden, denn nach dem vorgeschlagenen Verfahren ist es nicht wahrscheinlich, daß noch ein großes Kapital zur Verwendung bleibt.

Wenn ich das hohe Haus bitte, in eine wohlwollende Beratung dieses Entwurfs einzutreten, so will ich mir noch die Bemerkung gestatten, daß die Staatsregierung gleichzeitig den Wunsch gehabt hat, die evangelischen Desiderien nach Stolzgebühren zu befriedigen; es ist bis zur Stunde nicht möglich gewesen. Unter dem 21. Mai v. J. hat der Evangelische Oberkirchenrat einen Vorschlag gemacht, der dahin geht:

Der Staat überweist jeder einzelnen Kirchengemeinde unmittelbar so viel, als nötig ist, um bei Aufbringung der durch die Aufhebung der Stolzgebühren erforderlich werdenden Entschädigungsrenten für die berechtigten geistlichen und anderen Stellen die Beiträge der Klassensteuerfreien und der zu den beiden untersten Klassensteuerstufen eingeschätzten Gemeindeglieder sowie die Mehrbelastung der übrigen Klassensteuerstufen und der Einkommensteuerpflichtigen über 4% ihrer Personalsteuer zu decken.

Die Staatsregierung hat diesen Vorschlag in ernstliche Erwägung genommen und ist auf dem Wege, ihn auszuführen. Es sind dazu aber statistische Nachrechnungen seitens des Finanzministeriums notwendig gewesen, die sehr weit gehen. Wie Sie wissen, liegen die Verhältnisse anders in den sieben alten Provinzen, sie liegen anders in Rheinland-Westfalen, sie liegen anders in den neuen Provinzen, und es wird nicht möglich sein, während der jetzigen Sitzung einen Gesetzentwurf vorzulegen, um so weniger, als es voraussichtlich notwendig sein wird, zur Ausführung dieses Vorschlages im Herbst dieses Jahres zunächst die General-Synode zu hören und das kaiserliche Gesetz dem kaiserlichen Gesetz voranzugehen zu lassen.

Ich habe in der Presse die Bemerkung gefunden, daß die Staatsregierung, indem sie dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzworschlages empfiehlt, wahrscheinlich ein Handelsgeschäft mit einer Partei dieses Hauses abgeschlossen hätte. Ich verwahre mich im Namen der Staatsregierung gegen eine solche Unterstellung. (Bravo!) So lange ich die Ehre habe an der Spitze des Staatsministeriums zu stehen, glaube ich versichern zu können,